jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/25 88/11/0185

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
44 Zivildienst

Norm

VwGG §42 Abs3;
VwGG §63 Abs1;
ZDG 1986 §15;
ZDG 1986 §18;
ZDG 1986 §19;

Rechtssatz

Die Aufhebung des die Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes aussprechenden Bescheides durch den VwGH hat nicht zur Folge, dass der Bf in der Zeit zwischen Erlassung dieses Bescheides und Zustellung des VwGH-Erk "fiktiv" Zivildienst geleistet hat. Bei der neuerlichen Zuweisung des Zivildienstpflichtigen ist hins des Endzeitpunktes der Zuweisung zu berücksichtigen, dass der Zivildienst faktisch unterbrochen war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110185.X01

Im RIS seit

09.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at